



Lokale Bestimmungen für Rangierbewegungen Villmergen AVA

Nr.	R_0305
Version	4.0
Gültig ab	14.12.2025
Ersetzt Ausgabe	01.09.2024
Autor	Oliver Marfurt
Verantwortlich	René Fasel
Freigabe	René Fasel
Geltungsbereich	Aargau Verkehr AG (AVV)
Klassifizierung	keine Klassifizierung

Vorbemerkungen

Die Aargau Verkehr AG (AVA), gestützt auf die:

- Schweizerische Fahrdienstvorschriften FDV und
- Ausführungsbestimmungen AB-FDV

erlässt die nachstehenden lokalen Bestimmungen für Rangierbewegungen
Villmergen AVA R_0305.

Zweck des Reglements

Regelung von Lokalen Bestimmungen der Aargau Verkehr AG (AVA) für das Gebiet Bahnhof Wohlen - Gleis 35 Rangieranlage Villmergen bzw. Industriegleis Allmend.

Struktur

Die einzelnen Einträge sind nach einem systematischen Schema wie folgt aufgeführt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Bestimmungen für Rangierfahrten

Personenbezeichnung

Diese Bestimmungen sind geschlechtergerecht formuliert. Fahrdienstliche Funktionen werden mittels gebräuchlicher Abkürzungen und in Grossbuchstaben dargestellt. Sie werden wie folgt definiert:

LF: Lokführer / Lokführerin

Diejenige Person, welche für die Bedienung von Triebfahrzeugen aller Art in fahrdienstlicher und technischer Hinsicht zuständig ist

FDL: Fahrdienstleiter / Fahrdienstleiterin

Verantwortliche für die Sicherung und Regelung des Zugverkehrs und der Rangierbewegungen

RA: Rangierer / Rangiererin

Mit Rangierarbeiten betrautes Personal

RL: Rangierleiter / Rangierleiterin

Für das Leiten und die Durchführung der Rangierbewegung verantwortliche Person. Sie übernimmt das indirekte Führen.

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	5
1.1	Anwendbarkeit der Vorgaben nach Teil-Geltungsbereichen FDV	5
1.2	Netzzugang	5
1.3	Betriebsführung	5
1.4	Überwachte Bahnübergangsanlagen	5
1.5	Fahrleitung/Stromversorgung	6
1.6	Störungen.....	6
2	Bestimmungen für Rangierfahrten	6
2.1	Besonderheiten	6
	Anhang I Bedienung Handsteuergerät Villmergen (nur durch ISB möglich)	8
	Anhang II Geografischer Streckenplan	9

Änderungsverzeichnis R_0305

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendbarkeit der Vorgaben nach Teil-Geltungsbereichen FDV

Auf der Infrastrukturanlage Villmergen findet gemäss den FDV 300.1 Anlage 1 *Teil-Geltungsbereiche und Funktionen FDV* der Teil-Geltungsbereich «Ausschliesslich Rangierbewegungen» Anwendung. Dieser Teil-Geltungsbereich berücksichtigt Infrastrukturen, welche ausschliesslich durch Rangierbewegungen befahren werden.

1.2 Netzzugang

Die Infrastrukturanlage Villmergen dürfen nur EVU benützen, welche über eine Netzzugangsvereinbarung mit der Aargau Verkehr AG (AVA) verfügen.

1.3 Betriebsführung

1.3.1 Besondere Betriebsform

Alle Fahrten in der Rangieranlage und auf dem Rangierstammgleis Allmend werden als Rangierbewegungen gemäss FDV 300.4 ausgeführt.

1.3.2 Verbot von Gefahrgut-Transporten

Auf dem Normalspurnetz der AVA sind Gefahrgut-Transporte verboten.

1.3.3 Geschwindigkeiten

Auf dem Netz AVA BDB sind die Höchstgeschwindigkeiten gemäss Art. 2.3.5 FDV 300.2 signalisiert.

In Anschlussgleisen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Gelten höhere Geschwindigkeiten sind diese gemäss Art. 2.3.5 FDV 300.2 signalisiert.

1.3.4 Gleisbögen und Gegenbögen mit kleinen Radien

Das Industriegleis Allmend/Schachen weist ab der Weiche 311 einen Radius von 135 m auf.

1.3.5 Weichen

Die Anlagen sind ausschliesslich mit Handweichen ausgerüstet.

1.4 Überwachte Bahnübergangsanlagen

1.4.1 Allgemeines

Im Gebiet Industriegleis Allmend befinden sich drei überwachte Bahnübergangsanlagen:

- Wohlen Gaswerkstrasse - km 0.494
- Wohlen Industriestrasse - km 0.824
- Villmergen Rebenstrasse - km 1.282

1.4.2 Tastenkasten für überwachte Bahnübergangsanlagen

In den Tastenkästen bei den Weichen 2 und 4 kann die Schliessung der überwachten Bahnübergangsanlagen nach Wohlen angefordert werden. Beim Tastenkasten der Weiche 2 ist die Anforderung in beide Fahrrichtungen möglich. Im Tastenkasten bei Weiche 4 kann zusätzlich noch die überwachte Bahnübergangsanlage "Industriestrasse" für den Manöverbetrieb (Rangierbewegungen) manuell geschlossen und geöffnet werden.

1.5 Fahrleitung/Stromversorgung

Der Bahnhofsbereich Wohlen SBB ist mit einer Fahrleitung (15 kV ~ 16 2/3 Hz) ausgestattet. Diese endet bei km 0.375.

1.6 Störungen

Festgestellte Störungen der Anlage sind der ZLS Bremgarten zu melden, welche Weisungen über das weitere Vorgehen erteilt.

2 Bestimmungen für Rangierfahrten

2.1 Besonderheiten

Die Rangieranlage wird nur im Lokalbetrieb betrieben, die Bedienung obliegt dem RL. Der RL übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des FDL gemäss Absatz 1, Ziffer 2.4.6, 300.4 FDV und ist somit für das Einstellen und Prüfen der Fahrwege selbst verantwortlich.

Rangierbewegungen im Bahnhof Wohlen dürfen nur unter Leitung SBB OBZ Olten erfolgen.

Der zuständige FDL SBB OBZ Olten regelt die Rangierbewegungen auf dem Bahnhofsgebiet Wohlen. Auf Verlangen stellt er die Rangierfahrstrasse ins Zielgleis 35 für die anschliessende Weiterfahrt zur Rangieranlage und ins Industriestammgleis Allmend, respektive zurück.

2.1.1 Fahrt von Wohlen nach der Rangieranlage bzw. ins Industriegleis Allmend

Nach Erhalt der Zustimmung verlangt der RL die Fahrt im Tastenkasten auf dem Perron 3 in Wohlen wie folgt:

- Gaswerkstrasse und Industriestrasse: Durch gleichzeitiges Drücken beider Tasten für 8 Sekunden.

Mit dieser Anmeldung werden die überwachten Bahnübergangsanlagen (zum Teil zeitverzögert) in Funktion gesetzt.

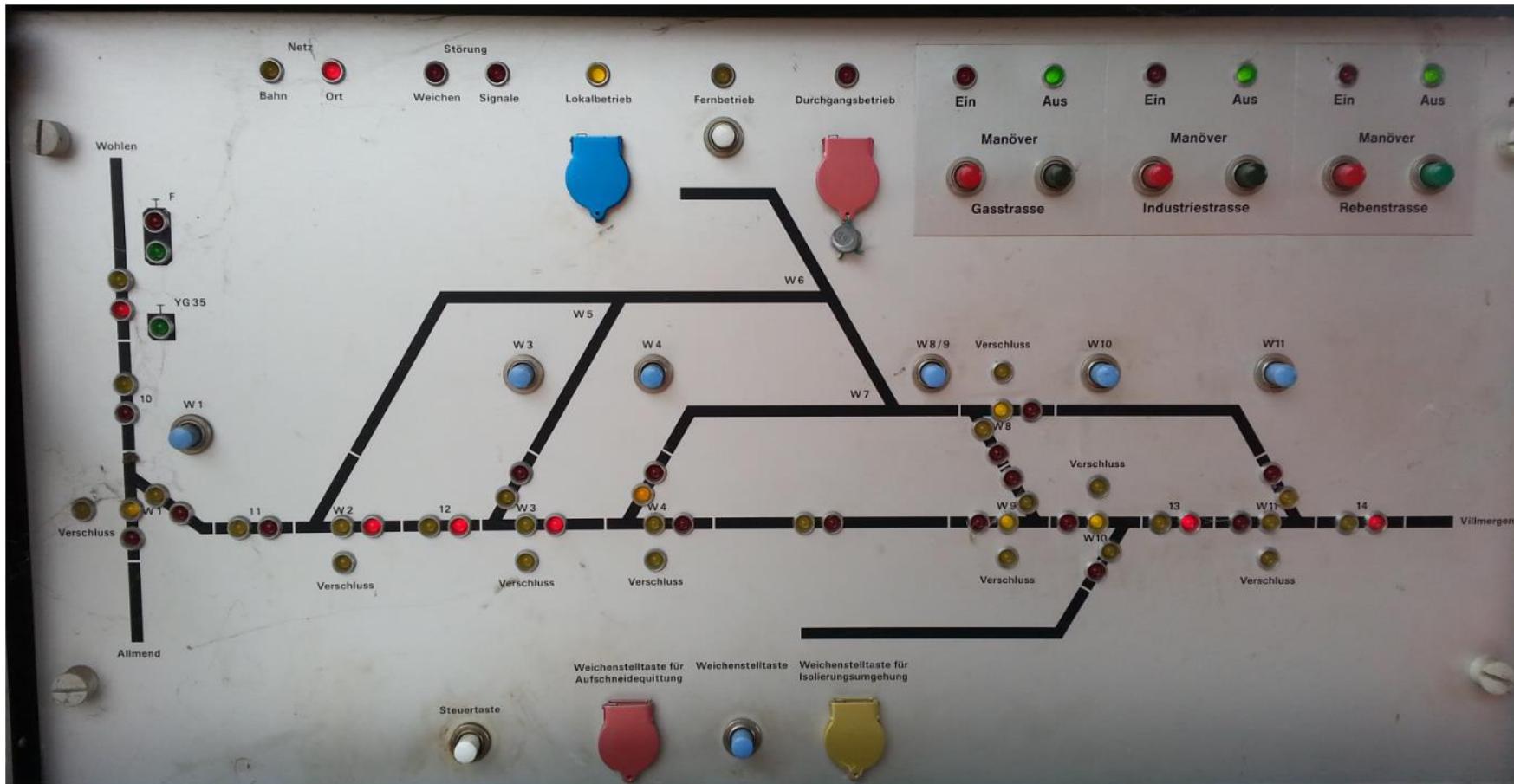
- Rebenstrasse: Durch Drücken der Taste am Handsteuergerät Villmergen für 3 Sekunden.

2.1.2 Fahrt von der Rangieranlage bzw. vom Industriegleis Allmend nach Wohlen

Der RL stellt den richtigen Fahrweg für die Rückfahrt ein und verlangt telefonisch beim FDL SBB OBZ Wohlen die Zustimmung zur Einfahrt in Wohlen (Gleis 4 - 6). Nach Erhalt der Zustimmung können die Barrieren in den Tastenkästen bei den Weichen 2 und 4 angesteuert werden.

Anhang I Handsteuergerät Villmergen

Das Handsteuergerät (HSG) ist schematisch dargestellt und deshalb nicht massstäblich. Es können nur die Barrieren der Bahnübergangsanlagen Gaswerkstrasse, Industriestrasse und Rebenstrasse bedient werden. Der Bediener hat sich zu vergewissern, ob der eingestellte Befehl im HSG ausgeführt worden ist.



Anhang II Geografischer Streckenplan

